



**Landgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

GHENDLER RUVINSKIJ  
Rechtsanwaltsgeellschaft mbH,  
Blaubach 32, 50676 Köln,

g e g e n

die NV Business Consulting GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn Philipp Nikolaus Victor Lang, Otto-Heilmann-Straße 18 A, 82031 Grünwald,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 29.10.2025  
durch den Richter am Landgericht Klein als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.900,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.05.2025 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Der Kläger begeht von der Beklagten Rückerstattung der Vergütung aus einem Vertrag über ein Online-Business-Coaching.

Am 23.10.2024 schlossen die Parteien telefonisch einen Vertrag über die Teilnahme des Klägers an dem von der Beklagten – die keine Zulassung nach dem FernUSG hatte – angebotenen Coaching-Programm „Elite Coaching 5.0 – Agentur zur Freiheit“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 11.900,00 EUR brutto. Die vertraglich geschuldeten Leistungen der Beklagten waren u. a. die Bereitstellung einer Lernplattform mit einem Videokurs im Umfang von rund 320 Videos betreffend erfahrungsgemäß immer wieder aufkommende Themen und einer Messenger-Chatgruppe sowie die Durchführung von Videocalls mit einem Coach und mit anderen Teilnehmern, im Rahmen derer die Teilnehmer Fragen stellen konnten. Der Kläger zahlte die o. g. Vergütung an die Beklagte.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 11.03.2025 (Bl. 31) forderte der Kläger die Beklagte vergeblich zur Rückerstattung der Vergütung auf.

Der Kläger vertritt u. a. die Auffassung, der Vertrag verstöße mangels behördlicher Zulassung gegen das FernUSG und sei daher nichtig, weshalb die Beklagte ihm zur Rückerstattung der Vergütung verpflichtet sei.

Der Kläger beantragt mit seiner der Beklagten am 16.05.2025 zugestellten Klage,

1. die Beklagten zu verurteilen, an ihn 11.900,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagten zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.054,10 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt u. a. die Auffassung, ihr Angebot sei kein zulassungspflichtiger Fernunterricht im Sinne des FernUSG gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die – im Gerichtsstand nach § 26 Abs. 1 FernUSG – zulässige Klage ist weit überwiegend begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB die Rückerstattung der rechtsgrundlos gezahlten Vergütung in Höhe von 11.900,00 EUR verlangen. Die Zahlung erfolgte ohne Rechtsgrund, da der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 FernUSG nichtig ist.

Der zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag stellt einen Fernunterrichtvertrag i. S. v. § 1 Abs. 1 FernUSG dar. Nach dieser Bestimmung liegt Fernunterricht vor, wenn auf vertraglicher Grundlage eine entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt, bei der Lehrende und Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits bildende Vertrag sah die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in einem Online-Videokurs, einer Chatgruppe sowie diversen Videocalls mit einem Coach und weiteren Teilnehmern vor. Hierdurch sollten die Teilnehmer die zur Existenzgründung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Die Wissensvermittlung sollte nach dem Vertragsinhalt ausschließlich in räumlicher Trennung des in Köln ansässigen Klägers und der in Grünwald ansässigen Beklagten durchgeführt werden. Präsenzveranstaltungen waren nicht vorgesehen. Eine einschränkende Auslegung des Gesetzeswortlauts dahingehend, dass eine überwiegend asynchrone Unterrichtsvermittlung erforderlich ist, kommt nicht in Betracht (so zutr. OLG Köln, Beschluss vom 8. August 2025 – 21 U 13/25 –, Rn. 5 ff., juris). Auch war vertraglich eine Lernerfolgsüberwachung vorgesehen. Das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs ist weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Dabei genügt bereits eine einzige Lernkontrolle. Hat der Lernende – wie ausweislich des Vertrags der hiesige Kläger – neben dem Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos Zugang zu einer Chatgruppe sowie die Möglichkeit der Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Videocalls mit einem Coach und mehreren Teilnehmenden, so hat er jeweils die Möglichkeit, mündliche Fragen zu dem anhand der Lernplattform zu erlernenden Stoff zu stellen und damit eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs zu erhalten (vgl. OLG Köln, aaO, Rn. 8-9, juris).

Eine Begrenzung des Anwendungsbereiches auf Verbraucher sieht das FernUSG nicht vor, sodass offenbleiben kann, ob der Kläger bei Abschluss des Vertrags als Verbraucher oder als Unternehmer gehandelt hat.

Die Beklagte verfügte nicht über die erforderliche behördliche Zulassung nach § 12 Abs. 1 FernUSG.

Die Zinsansprüche bestehen im tenorierten Umfang unter dem Gesichtspunkt der Prozesszinsen.

Hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten war die Klage abzuweisen, da kein Erstattungsanspruch besteht. Ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden der Beklagten ist angesichts der Bestätigung der ZFU vom 10.03.2023 (Bl. 167 GA) nicht ersichtlich.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 ZPO.

Der Streitwert für die Gerichtsgebühren wird auf 11.900,00 EUR festgesetzt.

Klein